

Presseinformation 03/2010 vom 20. Februar 2010

Fluggastrechte im Fall von Streiks

Im Zusammenhang mit den angekündigten Streikmaßnahmen bei verschiedenen Luftfahrtunternehmen auf deutschen Flughäfen weist das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) alle Flugreisende darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 auch im Streikfall weitreichende Fluggastrechte für die Passagiere vorsieht.

In jedem Fall müssen Flugreisende, die von großen Verspätungen oder Annullierungen aufgrund der Streikmaßnahmen betroffen sind, am Flughafen in Form von Mahlzeiten und Erfrischungen betreut werden. Darüber hinaus muss im Annullierungsfall eine anderweitige Beförderung oder alternativ die Erstattung der Ticketkosten angeboten werden. Bei Verspätungen von mehr als fünf Stunden kann ein Fluggast ebenfalls die Erstattung der Ticketkosten verlangen, soweit die Reise nicht fortgesetzt wird.

Weiter sieht die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 eine pauschale Entschädigung vor. Ein Luftfahrtunternehmen kann sich jedoch von dieser Zahlungsverpflichtung entlasten, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die das Luftfahrtunternehmen auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätte vermeiden können. Nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 stellt ein Streik grundsätzlich einen solchen außergewöhnlichen Umstand dar. Inwieweit im Einzelfall gleichwohl Ansprüche auf Ausgleichsleistungen entstanden sind, kann nur auf dem zivilrechtlichen Weg geklärt werden. Das heißt, im Zweifelsfall sind mögliche zivilrechtliche Ansprüche im Mahn- oder Klageverfahren durch den Betroffenen gegen das Luftfahrtunternehmen geltend zu machen. Dem LBA obliegt hier keine Befugnis.

Aufgabe des LBA als zuständige deutsche Beschwerde- und Durchsetzungsstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ist es, im Sinne einer gewerberechtlichen Aufsicht tätig zu werden. Hierzu werden angezeigte Sachverhalte geprüft und gegebenenfalls insbesondere Geldbußen nach Ordnungswidrigkeitenrecht gegen Luftfahrtunternehmen verhängt. Zukünftige Verstöße sollen so verhindert werden. Von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aufgrund von Verstößen gegen die Zahlungsverpflichtung von Ausgleichsleistungen wird im Streikfall abgesehen. Unabhängig von vorgenannten Ausführungen nimmt das LBA entsprechende Beschwerden selbstverständlich entgegen.

Aktuelle Informationen zu den Fluggastrechten erhalten Passagiere telefonisch im [Bürger-Service-Center](#) des LBA unter +49 (0) 531 2355 115 oder im Internet unter www.lba.de.

Weitere Informationen und Rückfragen:

Luftfahrt-Bundesamt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: + 49 (0) 531 2355 552

Fax: + 49 (0) 531 2355 751

E-Mail : Cornelia.Cramer@lba.de

Stand: 22.02.2010

[nach oben](#)